

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/4616 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt im wesentlichen die Ziele,

1. die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Ablehnung der Anerkennung einer politischen Vereinigung als Partei für die Wahl auf eine breite Basis zu stellen,
2. Folgerungen aus der Änderung von Landesgrenzen für die Wahlkreisgrenzen zu ziehen,
3. einige Wahlkreise neu einzuteilen.

B. Lösung

1. Es wird klargestellt, daß der Bundeswahlausschuß nicht nur öffentlich über die Anerkennung als Partei für die Wahl verhandelt und entscheidet, sondern auch berät. Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
2. Die Grenzen der Bundestagswahlkreise können auch bei Veränderung von Ländergrenzen künftig nur noch durch besonderes Bundesgesetz geändert werden.
3. Wahlkreise, in denen die Abweichung vom Bevölkerungsdurchschnitt mehr als $33\frac{1}{3}$ v. H. beträgt, sowie die meisten Berliner Wahlkreise werden neu eingeteilt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/4616 — in der aus der anliegenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. April 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath

Vorsitzender

Wolfgang Zeitlmann
Dr. Burkhard Hirsch

Berichterstatter

Franz Heinrich Krey

Günter Graf

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
— Drucksache 12/4616 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Text zu § 53 wird ersetzt durch das Wort „(Inkrafttreten)“.

b) §§ 54, 55 und 56 werden gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift „Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 56)“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§§ 49 bis 54)“.

b) Der Text zu § 53 wird ersetzt durch die Worte „Fristen und Termine“.

c) Der Text zu § 54 wird ersetzt durch das Wort „(Inkrafttreten)“.

d) §§ 53 a, 55 und 56 werden gestrichen.

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 9 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Der Bundeswahlausschuß besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

cc) In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „übrigen“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verhandeln“ ein Komma und das Wort „beraten“ eingefügt.

bb) Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit;“.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- cc) Nummer 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
- „3. in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in die Bundesrepublik Deutschland“.
- d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Anwendung der Nummern 2 und 3 ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu berücksichtigen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz und in Nummer 2 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)“ ersetzt durch die Wörter „(in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1342) in der jeweils geltenden Fassung“.
7. In § 18 Abs. 4 wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:
- „Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.“
7. unverändert
8. § 35 wird wie folgt geändert:
8. unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
9. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Person seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt. 9. unverändert
10. In § 50 Abs. 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt. 10. unverändert
11. § 52 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
12. § 56 wird § 53. 12. § 53 wird gestrichen.
13. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. 13. § 53a wird § 53.
14. § 56 wird § 54. 14. § 56 wird § 54.
15. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung mit folgenden Maßgaben:
- Bei der Bezeichnung des Wahlkreises 313 wird das Wort „Großhain“ durch das Wort „Großenhain“ ersetzt.
 - Bei der Beschreibung der Wahlreise 264, 270, 271 und 272 werden jeweils die Wörter „nach dem Stand vom 31. Juli 1992“ gestrichen.
 - Die Beschreibung des Wahlkreises 243 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „Ungershauser Wald“ werden ersetzt durch die Wörter „Ungerhauser Wald“.
 - Das Wort „Unterhausen“ wird ersetzt durch das Wort „Ungerhausen“.

Artikel 2

Neubekanntmachung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundeswahlgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3**Bekanntmachung von Neubeschreibungen von Wahlkreisen**

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz die Abgrenzung von Wahlkreisen auf Grund kommunaler Gebiets- und Namensänderungen neu zu beschreiben und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

**Bericht der Abgeordneten Wolfgang Zeitlmann, Franz Heinrich Krey,
Günter Graf und Dr. Burkhard Hirsch****I. Zum Ablauf der Beratungen**

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 1993 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. In der 152. Sitzung am 23. April 1993 wurde der Gesetzentwurf zusätzlich an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen.
2. Der mitberatende Rechtsausschuß hat einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat folgende Empfehlung beschlossen:

- a) Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung befürwortet aufgrund seiner Erfahrungen in Wahlprüfungsangelegenheiten ausdrücklich die Regelungsvorschläge im Gesetzentwurf in Drucksache 12/4616,
 - wonach klargestellt wird, daß der Bundeswahlausschuß nicht nur öffentlich über die Anerkennung als Partei für die Wahl verhandelt und entscheidet, sondern auch berät,

— und wonach ablehnende Entscheidungen der Zweidrittelmehrheit des Bundeswahlausschusses bedürfen.

- b) Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung stimmt auch im übrigen dem Gesetzentwurf zu.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 21. und 28. April 1993 beraten und ihm in der Fassung, die der Beschlußempfehlung als Zusammenstellung beigelegt ist, einstimmig bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU/CSU und einer Enthaltung seitens der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

II. Zur Begründung

Auf die in Drucksache 12/4616 gegebene Begründung wird Bezug genommen. Der Ausschuß hat nur die zwingend vorgeschriebenen Änderungen von Wahlkreisen vorgenommen. Er geht davon aus, daß im Hinblick auf die 13. Wahlperiode größere Änderungen erforderlich werden. Für den Fall, daß es hinsichtlich der 12. Wahlperiode noch zwischen allen Fraktionen in jeweils betroffenen Ländern einvernehmlich abgestimmte Anpassungswünsche gibt, sollen diese ggf. in der zweiten Lesung berücksichtigt werden.

Bonn, den 28. April 1993

Wolfgang Zeitlmann

Franz Heinrich Krey

Günter Graf

Dr. Burkhard Hirsch

Berichterstatte

